

Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren^{1, 2}

Vom 12. Juni 2012

(KABl. S. 102; 2013 S. 139)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Entscheidung der Landessynode	15. März 2013	KABl. S. 139	Artikel 1 Überschrift zu Art. 1 § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Satz 2 Artikel 2 Überschrift zu Art. 2 §§ 1 bis 4 § 5 Abs. 2 Satz 1	Artbezeichnung ersetzt Wörter gestrichen Punkt ersetzt und Nr. 9 angefügt Angabe ersetzt Artbezeichnung ersetzt Wörter gestrichen werden §§ 8 bis 11 wird § 12 Punkt ersetzt und Wörter angefügt

¹ Red. Anm.: Die Vorläufige Kirchenleitung hat mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gemäß Artikel 112 der Verfassung in Verbindung mit Teil 1 § 27 Absatz 2 des Einführungsgesetzes die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung ist eingehalten.

² Red. Anm.: Die Landessynode hat diese Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung am 22. Februar 2013 aufgrund von Artikel 112 Absatz 3 der Verfassung durch Beschluss geändert und im Übrigen bestätigt (s. KABl. 2013 S. 139).

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
				§§ 6 und 7	werden §§ 13 und 14
				Artikel 3	Artbezeichnung ersetzt
				Überschrift zu Art. 3	Wörter gestrichen
				§ 1	wird § 15
				§ 2	wird § 16
				Absatz 1	Wort ersetzt
				§§ 3 und 4	werden §§ 17 und 18
				§ 5	wird § 19 und Wörter ersetzt und gestrichen
				Artikel 4	Artbezeichnung ersetzt
				bish. Artikelüberschrift	Bezeichnung vorangestellt
Bekanntmachung der Neufassung der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren vom 7. März 2013 (KABl. S. 140, 190)					

Abschnitt 1

Prediger- und Studienseminar der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

§ 1

Das Prediger- und Studienseminar

1Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare das Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg. 2Dieses ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 115 Absatz 2 der Verfassung.

§ 2

Aufgaben

Zu den Aufgaben des Prediger- und Studienseminars gehören insbesondere:

1. die Nachwuchsgewinnung für Theologiestudium und Pfarrberuf;
2. die Begleitung der Theologiestudierenden;
3. die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare nach dem geltenden Curriculum;
4. die Durchführung von Seminaren und Kursen nach dem jeweils geltenden Ausbildungsplan;
5. die Koordination der gesamten Ausbildung in den jeweiligen Ausbildungsphasen des Vorbereitungsdienstes in den Gemeinden, in den Regionen und im Prediger- und Studienseminar sowie
6. die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Aus- und Fortbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 3

Leitung

(1) 1Die Kirchenleitung beruft die Direktorin bzw. den Direktor des Prediger- und Studienseminars unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Beirats. 2Die Berufung erfolgt in der Regel auf die Dauer von acht Jahren. 3Eine erneute Berufung ist möglich. 4Die Dienstaufsicht über die Direktorin bzw. den Direktor führt das Landeskirchenamt.

(2) 1Die Direktorin bzw. der Direktor leitet das Prediger- und Studienseminar, ist verantwortlich für die inhaltliche und wirtschaftliche Gesamtplanung und vertritt das Prediger- und Studienseminar nach außen. 2Die Direktorin bzw. der Direktor wird von einer Studienleiterin bzw. einem Studienleiter vertreten.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor führt die Aufsicht über die privatrechtlich Beschäftigten des Prediger- und Studienseminars, sofern sie nicht im pastoralen Dienst stehen,

sowie die Dienstaufsicht über die Vikarinnen und Vikare während ihrer Ausbildung im Prediger- und Studienseminar im Rahmen des Kirchenrechts.

§ 4

Studienleitung

¹Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag des Beirats die Studienleiterinnen bzw. Studienleiter. ²Die Berufung erfolgt in der Regel auf die Dauer von acht Jahren. ³Eine erneute Berufung ist möglich. ⁴Die Dienstaufsicht über die Studienleiterinnen bzw. Studienleiter führt die Direktorin bzw. der Direktor.

§ 5

Beirat

(1) ¹Für das Prediger- und Studienseminar wird ein Beirat gebildet. ²Die Mitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren von der Kirchenleitung berufen.

(2) ¹Dem Beirat gehören an:

1. die Bischöfin bzw. der Bischof, die bzw. der für die Ausbildung der Pastorinnen und Pastoren zuständig ist, als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender;
2. das für das Prediger- und Studienseminar zuständige hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes;
3. die Mitglieder des Ausbildungsausschusses;
4. die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars;
5. die Rektorin bzw. der Rektor des Pastoralkollegs;
6. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Vikarinnen und Vikare; sie bzw. er ist von Personalberatungen auszuschließen;
7. zwei ordentliche Professorinnen bzw. Professoren, die an der theologischen Fakultät bzw. dem theologischen Fachbereich einer auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland liegenden Universität lehren, auf gemeinsamen Vorschlag aller auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland liegenden Fakultäten und des dort gelegenen Fachbereichs;
8. eine bzw. ein von der Kirchenleitung zu berufende Pröpstin bzw. zu berufender Propst;
9. drei nicht ordinierte Mitglieder (Laiinnen und Laien).

²Es soll gewährleistet sein, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg, der Pommersche Evangelische Kirchenkreis sowie die übrigen Sprengel unter den Mitgliedern des Beirates nach Nummer 3, 6, 7, 8 und 9 angemessen vertreten sind.

- (3) 1Im Vertretungsfall werden die Mitglieder des Beirats von ihren Vertreterinnen bzw. Vertretern im Amt vertreten. 2Das hauptamtliche Mitglied des Kollegiums gemäß Absatz 2 Nummer 2 wird im Verhinderungsfall durch die zuständige Referentin bzw. den zuständigen Referenten im Landeskirchenamt vertreten.
- (4) 1Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. 2Er wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einberufen. 3Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Geschäftsführung liegt beim Landeskirchenamt.

§ 6

Aufgaben des Beirats

- (1) 1Der Beirat berät das Prediger- und Studienseminar hinsichtlich der Nachwuchsgewinnung, der Studierendenbegleitung und der Ausbildung im Vorbereitungsdienst. 2Er berät und entscheidet über alle konzeptionellen und curricularen Fragen.
- (2) Der Beirat entscheidet im Einvernehmen mit der Direktorin bzw. dem Direktor im Rahmen des Stellenplans über die Besetzung der Stellen in der Verwaltung des Prediger- und Studienseminars.
- (3) Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:
1. Beratung des Vorentwurfes des Haushaltsplans und der Jahresrechnung für das Prediger- und Studienseminar;
 2. Berichterstattung an die Kirchenleitung;
 3. Mitwirkung an den Entscheidungen gemäß § 3 Absatz 1 und § 4; zu diesem Zweck kann der Beirat einen Nominierungsausschuss einrichten;
 4. Beobachtung der Personalentwicklungsplanung für die Pastorinnen bzw. Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
 5. Beteiligung bei der Änderung dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung.

§ 7

Übergangsbestimmungen

- (1) Der Direktor des Prediger- und Studienseminars der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ist mit Inkrafttreten dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung bis zum Ende seines ursprünglichen Berufszeitraums mit Ablauf des 30. November 2015 Direktor des Prediger- und Studienseminars der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
- (2) Der Rektor des Predigerseminars der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche ist mit Inkrafttreten dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung bis zum Ende seines ursprünglichen Berufszeit-

raums mit Ablauf des 31. Januar 2013 stellvertretender Direktor des Prediger- und Studienseminars der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(3) ¹Das Predigerseminar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche in Ludwigslust wird aufgelöst. ²Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung in Ludwigslust laufenden Vorbereitungskurse werden in Ludwigslust zu Ende geführt.

(4) ¹Der Beirat des Prediger- und Studienseminars der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bleibt bis einschließlich 30. September 2012 als Vorläufiger Beirat des Prediger- und Studienseminars der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Maßgabe im Amt, dass im Beirat an die Stelle der Mitglieder des Ausbildungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 9. November 1998 (GVOBl. S. 161) die Mitglieder des gemeinsamen Ausbildungsausschusses gemäß § 8 Nummer 2 der Rechtsverordnung über das Verfahren für die Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst vom 10. Januar 2012 (GVOBl. S. 30), vom 14. Januar 2012 (KABl S. 15) und vom 17. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 138) treten. ²Solange ein Ausbildungsausschuss noch nicht gebildet ist, gilt dies auch für die Berufung des Beirats nach § 5.

Abschnitt 2

Pastoralkolleg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

§ 8

Das Pastoralkolleg

¹Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält für die Fortbildung von Pastorinnen bzw. Pastoren für ihren besonderen Dienst das Pastoralkolleg in Ratzeburg. ²Dieses ist ein rechtlich unselbstständiger Dienst der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 115 Absatz 2 der Verfassung.

§ 9

Aufgaben

Zu den Aufgaben des Pastoralkollegs gehören insbesondere

1. die Fortbildung von Pastorinnen und Pastoren in den ersten Amtsjahren;
2. die Durchführung von Kursen, Theologischen Kollegs bzw. Workshops und Studientagen zur Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren und zur Vertiefung der für den Dienst erforderlichen pastoralen und theologischen Kompetenzen;
3. die Förderung und Stärkung der Pastorinnen und Pastoren in ihrem besonderen Dienst durch Beratung, geistliche und seelsorgliche Begleitung;
4. die theologische Vertiefung kirchlichen Handelns sowie das Eintreten in Formen gemeinsamen Lebens in der Gemeinschaft der Ordinierten;
5. die Vertiefung der Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
6. die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen auf dem Gebiet pastoraler Fortbildung.

§ 10

Leitung

(1) ¹Die Kirchenleitung beruft die Rektorin bzw. den Rektor des Pastoralkollegs unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Beirats. ²Die Berufung erfolgt in der Regel auf die Dauer von acht Jahren. ³Eine erneute Berufung ist möglich. ⁴Die Dienstaufsicht über die Rektorin bzw. den Rektor führt das Landeskirchenamt.

(2) ¹Die Rektorin bzw. der Rektor leitet das Pastoralkolleg, ist verantwortlich für die inhaltliche und wirtschaftliche Gesamtplanung und vertritt das Pastoralkolleg nach außen. ²Die Rektorin bzw. der Rektor wird von einer Studienleiterin bzw. einem Studienleiter vertreten.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor führt die Aufsicht über die privatrechtlich Beschäftigten des Pastoralkollegs, sofern sie nicht im pastoralen Dienst stehen.

(4) In Zusammenarbeit mit den Studienleiterinnen bzw. den Studienleitern hält die Rektorin bzw. der Rektor Verbindung zu entsprechenden Einrichtungen anderer Landeskirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 11

Studienleitung

¹Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag des Beirats gemäß § 12 die Studienleiterinnen bzw. Studienleiter. ²Die Berufung erfolgt in der Regel auf die Dauer von acht Jahren. ³Eine erneute Berufung ist möglich. ⁴Die Dienstaufsicht über die Studienleiterinnen bzw. Studienleiter führt die Rektorin bzw. der Rektor.

§ 12

Beirat

(1) ¹Für das Pastoralkolleg wird ein Beirat gebildet. ²Die Mitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren von der Kirchenleitung berufen.

(2) ¹Dem Beirat gehören an:

1. die Bischöfin bzw. der Bischof, die bzw. der für die Ausbildung der Pastorinnen und Pastoren zuständig ist, als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender;
2. das für das Pastoralkolleg zuständige hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes;
3. die Rektorin bzw. der Rektor des Pastoralkollegs;
4. die Direktorin bzw. der Direktor des Predigerseminars;
5. mindestens sechs Mitglieder, die von der Kirchenleitung berufen werden, darunter ein Mitglied der Kirchenleitung, eine Pastorin bzw. ein Pastor sowie eine ordentliche Professorin bzw. ein ordentlicher Professor der Praktischen Theologie, die bzw. der an einer auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland liegenden Universität lehrt; ferner mindestens zwei nicht ordinierte Mitglieder (Laiinnen und Laien).

²Es soll gewährleistet sein, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg, der Pommersche Evangelische Kirchenkreis sowie die übrigen Sprengel unter den Mitgliedern des Beirates nach Nummer 5 vertreten sind.

(3) ¹Im Vertretungsfall werden die Mitglieder des Beirats von ihren Vertreterinnen bzw. Vertretern im Amt vertreten. ²Das hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes gemäß Absatz 2 Nummer 2 wird im Verhinderungsfall durch die zuständige Referentin bzw. den zuständigen Referenten im Landeskirchenamt vertreten.

(4) ¹Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. ²Er wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einberufen. ³Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Geschäftsführung liegt beim Landeskirchenamt.

§ 13

Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat entwickelt die konzeptionellen Grundsätze der Arbeit des Pastoralkollegs und der Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Der Beirat des Pastoralkollegs entscheidet im Einvernehmen mit der Rektorin bzw. dem Rektor im Rahmen des Stellenplans über die Besetzung der Stellen in der Verwaltung des Pastoralkollegs.

(3) Der Beirat hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Beratung des Vorentwurfes des Haushaltsplans und der Jahresrechnung für das Pastoralkolleg;
2. Berichterstattung an die Kirchenleitung;
3. Mitwirkung an den Entscheidungen gemäß § 10 Absatz 1 und § 11; zu diesem Zweck kann der Beirat einen Nominierungsausschuss einrichten;
4. Beteiligung bei der Änderung dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung.

§ 14

Übergangsbestimmung

(1) Der Rektor des Pastoralkollegs der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche ist mit Inkrafttreten dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung bis zum Ende seines ursprünglichen Berufszeitraums mit Ablauf des 31. Juli 2017 Rektor des Pastoralkollegs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Der Beirat des Pastoralkollegs der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche bleibt bis einschließlich 30. September 2012 als Vorläufiger Beirat des Pastoralkollegs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Maßgabe im Amt, dass der bisher beratend teilnehmende Vertreter der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs stimmberechtigtes Mitglied des Beirats ist.

Abschnitt 3

Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren

§ 15

Fortbildung in den ersten Amtsjahren

Pastorinnen bzw. Pastoren im Probedienst müssen zur Erlangung der Bewerbungsfähigkeit innerhalb der ersten drei Probedienstjahre an drei einwöchigen Fortbildungsveranstaltungen des Pastoralkollegs, an drei Studientagen des Pastoralkollegs zu den Bereichen Kirchenrecht und Verwaltung sowie an einer regelmäßigen Gruppensupervision bzw. einem Gruppencoaching teilnehmen (Fortbildung in den ersten Amtsjahren).

§ 16**Fortbildungsveranstaltungen und Studientage**

(1) Die drei einwöchigen Fortbildungsveranstaltungen des Pastoralkollegs sind jeweils einem der drei folgenden Schwerpunkte zuzuordnen:

1. Berufsbiografie oder Leitungshandeln;
2. Ökumenische und gesellschaftliche Dimension kirchlichen Handelns (Ökumene, Diakonie, Kirche in der Arbeitswelt, Kulturtheologie, Gemeinwesenarbeit);
3. Kernbereiche pastoralen Handelns in der Ortsgemeinde (Gottesdienst und Kasualien, Seelsorge, Bildung, Gemeindeentwicklung).

(2) Die Studientage zu Kirchenrecht und Verwaltung behandeln insbesondere Themen aus den Bereichen Archiv-, Bau-, Friedhofs- oder Personalwesen, Pfarrdienstrecht, Finanzverwaltung und Kindertagesstätte.

§ 17**Gruppensupervision**

(1) Die Gruppensupervision bzw. das Gruppencoaching sind von den Pastorinnen bzw. Pastoren im Probedienst an vier bis sechs Terminen jährlich zu absolvieren.

(2) ¹Geleitet werden diese Gruppen von Personen, die für Beratung und Supervision in besonderer Weise qualifiziert sind. ²Das Pastoralkolleg koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Pröpstinnen und Pröpsten bzw. den für die Personalentwicklung zuständigen Personen die Teilnahme an einer Supervisions- bzw. Coachinggruppe.

§ 18**Begleitung**

¹Auf Wunsch werden Pastorinnen bzw. Pastoren im zweiten Jahr des Probedienstes durch eine Studienleiterin bzw. einen Studienleiter des Pastoralkollegs im jeweiligen Praxisfeld zwecks Beratung vor Ort besucht. ²Das Pastoralkolleg ermöglicht auf Wunsch geistliche Begleitung.

§ 19**Evaluation**

Der Beirat des Pastoralkollegs sorgt regelmäßig für eine Evaluierung der Fortbildung in den ersten Amtsjahren.

Abschnitt 4

§ 20

Inkrafttreten

Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt nach Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 27. Mai 2012 in Kraft.

